

## **Ergänzende Bedingungen („EB“) der Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH (nachfolgend „Gemeindewerke“ genannt) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

Inkrafttreten: 01.01.2024

### **Vorwort**

Alle Personenbezeichnungen, die in diesen Bedingungen ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

### **1. Allgemeines**

1.1 Für den Anschluss an die Wasserversorgung und für die Versorgung mit Wasser durch die Gemeindewerke gelten diese Ergänzenden Bestimmungen. Unberührt hiervon bleiben abweichende schriftliche Vereinbarungen.

1.2 Die Wasserversorgung eines Gebäudes muss für die Gemeindewerke technisch, betrieblich und wirtschaftlich zumutbar sein, andernfalls kann der Anschluss versagt werden.

1.3 Die Gemeindewerke verlegen ihr Verteilungsnetz grundsätzlich nur in öffentliche Straßen und Wege. In besonderen Fällen können auch Privatwege berohrt werden.

### **2. Vertragsschluss gemäß § 2 AVBWasserV**

2.1 Die Gemeindewerke liefert Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages. Das Angebot zum Abschluss des Versorgungsvertrages richtet sich an den Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Wird in Ausnahmefällen auch mit dem Nutzungsberechtigten, (z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher) ein Vertragsverhältnis (insbesondere durch Vereinbarung über die Abwicklung durch direkte Abrechnung und Zahlung) geschlossen, werden diese hierdurch lediglich in dem vereinbarten Umfang mitberechtigt und mitverpflichtet, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden nicht zwischen „Anschlussnehmer“, „Anschlussnutzer“ und „Kunde“ unterschieden, sondern einheitlich die Bezeichnung „Kunde“ verwendet.

2.2 Steht das Grundstückseigentum einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, zu, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Wird vom bisherigen Eigentümer Wohnungseigentum wirksam gebildet, gilt der Versorgungsvertrag zu diesem Zeitpunkt als mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen, es sei denn, der bestehende Versorgungsvertrag wurde zuvor gekündigt und der Hausanschluss getrennt. Für bestehende Verbindlichkeiten des bisherigen Eigentümers haftet dieser persönlich bis zu deren Erlöschen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte wahrzunehmen, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Gemeindewerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Gemeindewerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeindewerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2.3 Besteht das Anschluss- oder Versorgungsverhältnis mit mehreren Personen (insbesondere bei gemeinschaftlichem Eigentum), bevollmächtigen sich die Kunden gegenseitig zur Entgegennahme von Erklärungen.

2.4 Wohnt der Kunde im Ausland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.

2.5 Der Antrag auf Neuanschluss, Änderung der Anschlussleitung sowie Wiederherstellung der Hausanschlussleitung muss auf einem gesonderten Formblattvordruck, der bei den Gemeindewerken bzw. über die Internetseite der Gemeindewerke (<https://www.gemeindewerke-hohenwestedt.de/fileadmin/media/PDFs/Wasser/Wasseranmeldung.pdf>) erhältlich ist, erstellt werden und bei den Gemeindewerken eingereicht werden.

2.6 Lässt der Kunde den Hausanschluss nicht innerhalb von einem Jahr nach Antragstellung herstellen, können die Gemeindewerke das Vertragsverhältnis durch schriftliche Kündigung beenden.

2.7 Ist der Kunde nicht Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, so setzt die Erstellung, die Änderung und Wiederherstellung des Hausanschlusses die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen voraus.

### **3. Bedarfsdeckung gemäß § 3 AVBWasserV**

3.1 Soweit wirtschaftlich zumutbar, räumen die Gemeindewerke dem Kunden auf dessen Antrag die Möglichkeit ein, den Wasserbezug auf eine Zusatz- oder Reservewasserversorgung zu beschränken.

Die Gemeindewerke können mit dem Kunden vereinbaren, die wirtschaftliche Unzumutbarkeit einer solchen Beschränkung des Wasserbezugs durch besondere Leistungen wie die Zahlung eines besonderen Baukostenzuschusses, die Übernahme der Unterhaltungs- und Erneuerungskosten der Hausanschlussleitungen oder die Übernahme der Kosten für die aus hygienischen Gründen erforderlichen vermehrten Spülungen der Leitungen auszugleichen.

3.2 Eigengewinnungsanlagen des Kunden dürfen mit der Wasserversorgungsanlage der Gemeindewerke weder mittelbar (über die Kundenanlage) noch unmittelbar (über den Hausanschluss oder andere Anlagen) verbunden sein.

#### **4. Grundstücksbenutzung gemäß § 8 AVBWasserV**

4.1 Der Kunde und/oder Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die Gemeindewerke Hinweisschilder auf Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden und/oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

4.2 Bei Grundstücken, deren Hausanschlussleitungen über private Nachbargrundstücke verlegt werden müssen, sind zwischen dem Kunden und dem Grundstückseigentümer des Nachbargrundstückes privatrechtliche Vereinbarungen (Leitungsrechte, Dienstbarkeiten) abzuschließen. Diese Vereinbarungen sind notariell zu beglaubigen und in das Grundbuch einzutragen. Die Kosten hierfür hat der Kunde zu tragen.

4.3 Die Duldungspflicht der Kunden beinhaltet, dass Bedienstete und/oder Beauftragte der Gemeindewerke das Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen betreten dürfen. Zu den zu duldenen Schutzmaßnahmen zählen alle Maßnahmen, die zum Schutz der Leitungen erforderlich sind, wie beispielsweise das Anbringen oder Aufstellen von Hinweisschildern oder das Kappen von Wurzeln.

#### **5. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV**

Baukostenzuschüsse werden derzeit nicht erhoben.

#### **6. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV**

6.1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung, es sei denn, dass im Einzelfall entsprechend § 10 Abs. 3 AVBWasserV eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Die Hauptabsperrvorrichtung ist die Absperrvorrichtung unmittelbar hinter der Hauseinführung.

6.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen.

6.3 Der Kunde hat gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 AVBWasserV die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Die Herstellung einer Kernlochbohrung, der Gebäudeeinführung sowie der dazugehörigen Abdichtungen hat durch den Anschlussnehmer zu erfolgen.

6.4 Der Kunde erstattet den Gemeindewerken die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach dem im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalpreis. Dieser wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten berechnet. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle des Pauschalpreises die im Einzelfall ermittelten Kosten. Ferner trägt der Kunde die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Eine vom Kunden veranlasste Veränderung des Hausanschlusses liegt auch vor, wenn der Hausanschluss durch die Gemeindewerke vom Verteilungsnetz getrennt oder beseitigt wird. Die Berechnung der hierfür entstehenden Kosten erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

6.5 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück nachträglich in der Art und Weise, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der über diesen Hausanschluss an die Wasserversorgung angeschlossene Kunde verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung des Hausanschlusses zu tragen, insbesondere auch dann, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Hausanschlusses oder anderer Leitungen auf Kosten der Gemeindewerke fordert.

6.6 Jede Einwirkung auf den Hausanschluss, die dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, wie insbesondere ein Überbauen oder Bepflanzen der Hausanschlussleitung, ist unzulässig. Die Gemeindewerke können jederzeit die unverzügliche Beseitigung einer solchen Überbauung, Bepflanzung oder sonstigen Beeinträchtigung auf Kosten des Kunden fordern. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, können die Gemeindewerke die Beeinträchtigung auf

Kosten des Kunden – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Kunden.

6.7 Jede nicht die Funktionsfähigkeit des Hausanschlusses beeinträchtigende, aber den Zugang zu diesem erschwerende Überbauung, Bepflanzung oder sonstige Behinderung hat der Kunde bei erforderlichen Arbeiten am Hausanschluss auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, können die Gemeindewerke die Beeinträchtigung auf Kosten des Kunden – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Kunden.

6.8 Von der Bezahlung der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

### **7. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV**

Die Gemeindewerke können verlangen, dass der Kunde nach eigener Wahl an der Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn die Länge der Anschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück 20 m überschreitet. Der Kunde trägt die Kosten für die Anbringung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks. Die im Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank angebrachte Absperrereinrichtung ist Hauptabsperrereinrichtung i.S.v. § 10 Abs. 1 AVBWasserV; der Hausanschluss endet damit im Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank.

### **8. Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV**

8.1 Schäden und Störungen der Kundenanlage sind unverzüglich vom Kunden zu beseitigen. Mit der Beseitigung von Schäden, die Rückwirkungen auf den Hausanschluss oder das Versorgungsnetz haben können, hat der Kunde die Gemeindewerke oder einen zugelassenen Installateur zu beauftragen. Der Kunde haftet für das schuldhafte Unterlassen dieser Pflichten. Der Kunde bleibt für den Wasserverbrauch auch dann zahlungspflichtig, wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft.

8.2 Anlagenteile der Gemeindewerke, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, werden plombiert.

### **9. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV**

9.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBWasserV und ist bei den Gemeindewerken unter Verwendung des von dieser zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen. Die Inbetriebsetzung umfasst auch das im Zusammenhang mit der Inbetriebsetzung erforderliche Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch die Gemeindewerke.

9.2 Die Kosten der Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch die Gemeindewerke oder deren Beauftragten werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

9.3 Ist die beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, zahlt der Kunde für jeden vergeblichen Versuch nach Aufwand.

9.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Hausanschlusskosten voraus.

### **10. Betrieb der Kundenanlage gemäß § 15 AVBWasserV**

Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Vorratsbehältern, Dosiergeräten usw., dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Die Installation derartiger Geräte und Einrichtungen ist den Gemeindewerken schriftlich unter Angabe der technischen Ausführung mitzuteilen und vor Inbetriebnahme vorzustellen.

### **11. Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBWasserV**

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Bediensteten oder Beauftragten der Gemeindewerke Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 10 und § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart. Eine Verweigerung des Zutritts stellt eine Zuwiderhandlung i. S. d. § 33 Abs. 2 AVBWasserV dar.

### **12. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 17 AVBWasserV**

12.1 Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erdungs- noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Stromleitungen benutzt werden.

12.2 Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlagen durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt sind, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch ein Elektrofachunternehmen diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend notwendigen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei in Fließrichtung gesehen mindestens 0,5 m vor dem Ventil bzw. Schieber zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

12.3 Hausanschlüsse sind möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen.

### **13. Messung gemäß § 18 AVBWasserV**

13.1 Die Messeinrichtung (Wasserzähler) wird durch die Gemeindewerke geliefert und verbleibt in deren Eigentum.

13.2 Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einschließlich Einbaugarnitur einen geeigneten, frei zugänglichen Platz zur Verfügung.

13.3 Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand vom Kunden zu erstatten.

13.4 Der Kunde muss die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der Trinkwasserversorgung gefährden können.

13.5 Grundsätzlich ist jedes Anschlussobjekt mit nur einem Wasserzähler auszurüsten, auch wenn mehrere Parteien (z. B. Mehrfamilienhäuser) Nutzer bzw. Eigentümer des Grundstückes sind. Ausnahmen sind bei den Gemeindewerken zu beantragen und die technischen Voraussetzungen hierfür sind durch den Grundstückseigentümer bzw. Kunden zu schaffen. Einzelne Zähler für Eigentumswohnungen können zugelassen werden, wenn die Messung im zentralen Anschlussraum des Gebäudes erfolgt und Ziffer 13.2 erfüllt wird. Eine Abnahme der gesamten Installationsanlage durch die Gemeindewerke muss vor Inbetriebnahme erfolgen.

### **14. Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV**

14.1 Die vom Kunden zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen umfassen auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung.

14.2 Soweit der Kunde gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV die Kosten der Prüfung der Messeinrichtung zu tragen hat, wird ihm dies nach Aufwand in Rechnung gestellt.

14.3 Sollte das Prüfungsergebnis einen Mangel der Messeinrichtung außerhalb der zulässigen Toleranzgrenzen ergeben, tragen die Gemeindewerke die vollständigen Kosten.

### **15. Ablesung gemäß § 20 AVBWasserV**

15.1 Zum Zwecke der jährlichen Abrechnung oder bei sonstigen berechtigten Interessen der Gemeindewerke an einer Überprüfung der Ablesung haben die Gemeindewerke bzw. deren Bedienstete und/oder Beauftragte das Recht, die Ablesung durchzuführen. Die Gemeindewerke können auch bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtung selbst abzulesen hat.

15.2 Wird der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen, schätzt die Gemeindewerke den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden.

### **16. Verwendung des Wassers gemäß § 22 Abs. 3 und 4 AVBWasserV**

16.1 Die Gemeindewerke stellen Hydrantenstandrohre mit geeichten Messeinrichtungen (Zähler) zur Bauwasserversorgung oder sonstige vorübergehende Zwecke für die Dauer der Nutzung mietweise zur Verfügung. Die Nutzung und Wasserentnahme stellen die Gemeindewerke gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt dem Mieter in Rechnung. Wenn sich herausstellt, dass ein Zähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder stehen geblieben ist (z. B. infolge Verschmutzung oder Beschädigung des Zählers), ist der Benutzungspreis für die von den Gemeindewerken unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Benutzers geschätzten Menge entnommenen Wasser bzw. dem Preisblatt pauschal zu entrichten. Dies gilt auch, wenn Bauwasser nicht durch Wasserzähler gemessen wird. Außerdem sind die Instandsetzungskosten zu erstatten.

16.2 Im Rahmen der Vermietung von Hydrantenstandrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Hydrantenstandrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, insbesondere auch durch Verunreinigungen, entstehen. Bei Verlust des Hydrantenstandrohres hat der Mieter den Gemeindewerken vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, entweder das überlassene Hydrantenstandrohr spätestens am 16. eines jeden Monats bei den Gemeindewerken vorzuzeigen oder die Möglichkeit von monatlichen Kontrollen einzuräumen.

16.3 Der Mieter darf das Standrohr nur für den beantragten Zweck, den festgelegten Entnahmeort und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.

16.4 Eine Weitergabe des gemieteten Standrohres an Dritte ist dem Mieter, auch nur vorübergehend, nicht gestattet. Die Zuwiderhandlung berechtigt die Gemeindewerke zum sofortigen Einzug des Standrohres.

### **17. Abrechnung und Abschlagszahlungen gemäß §§ 24 und 25 AVBWasserV**

17.1 Die Gemeindewerke sind berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Der Kunde zahlt für die Wasserversorgung im Abrechnungsjahr elf gleichbleibende, von der Gemeindewerke festzulegende Abschläge. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen sind die Verbrauchs- und Verrechnungspreise für die Wasserversorgung nach dem jeweils gültigen Preisblatt sowie die Wasserverbrauchsmenge aus dem zuletzt abgerechneten Zeitraum. Bei Neukunden bemessen sich die Abschlagszahlungen nach Erfahrungssätzen für Wasserverbrauchsmengen vergleichbarer Kundengruppen. Macht ein Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die Gemeindewerke dies angemessen berücksichtigen. Um eine möglichst wirklichkeitsnahe Bezahlung des Wasserverbrauchs zu erreichen und erheblichen Nachzahlungen des Kunden bei der Jahresabrechnung vorzubeugen, können die Gemeindewerke bei der Bemessung der Abschlagszahlungen zu erwartenden Verbrauchsänderungen berücksichtigen.

17.2 Ändern sich die Preise während des Abrechnungszeitraumes, sind die Gemeindewerke berechtigt, die Abschlagszahlungen ab dem Änderungszeitpunkt dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend anzupassen.

17.3 Das Abrechnungsjahr umfasst etwa zwölf Monate, entspricht aber nicht zwangsläufig dem Kalenderjahr.

17.4 Der Verbrauch des Kunden wird einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Bei der Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Entgelt für den tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet bzw. vergütet.

17.5 Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Zeiträume für die Abschlagszahlungen bleibt den Gemeindewerken vorbehalten.

17.6 Der Kunde hat (vorbehaltlich § 21 AVBWasserV) den Gemeindewerken die durch die Messeinrichtung erfasste Wassermenge zu vergüten. Dies gilt auch dann, wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt austritt.

17.7 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erstellen die Gemeindewerke eine Schlussabrechnung.

### **18. Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBWasserV**

18.1 Soweit in diesen Ergänzenden Bedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, werden Rechnungsbeträge zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Gemeindewerke kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei den Gemeindewerken.

18.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Gemeindewerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung stellen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

### **19. Vorauszahlung gemäß § 28 AVBWasserV**

Verlangt die Gemeindewerke vom Kunden eine Vorauszahlung nach § 28 AVBWasserV, ist diese sofort fällig.

### **20. Zahlungsverweigerung gemäß § 30 AVBWasserV**

Einwendungen gegen Rechnungen, die nicht offensichtliche Fehler betreffen, sind bei den Gemeindewerken innerhalb eines Monats nach Rechnungszustellung zu erheben. Derartige Einwendungen, die später erhoben werden, kann der Kunde nur noch gerichtlich geltend machen. Die Verpflichtung zur Begleichung der Rechnung bleibt von der Erhebung solcher Einwendungen grundsätzlich unberührt.

### **21. Zeitweilige Absperrung des Anschlusses gemäß § 32 Abs. 7 AVBWasserV und Stilllegung**

21.1 Eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses muss der Kunde schriftlich beantragen, wobei er eindeutig anzugeben hat, dass die Absperrung nur zeitweilig erfolgen soll. Er hat ferner den Grund und die voraussichtliche Dauer der vorübergehenden Absperrung anzugeben. Der Kunde bleibt zur Entrichtung verbrauchsunabhängiger Entgelte verpflichtet. Die Kosten der Absperrung trägt der Kunde.

21.2 Ist die nur zeitweilig abgesperrte Hausanschlussleitung aus hygienischen und technischen Gründen nicht nutzbar, kann die Wiederinbetriebnahme erst erfolgen, wenn die Mängel beseitigt sind. Technische Gründe liegen vor, wenn die Hausanschlussleitung nicht den allgemeinen und anerkannten Regeln der Technik entspricht. Hygienische Gründe liegen unter anderem vor, wenn die Absperrung länger als zwei Jahre andauert. Für die hierfür erforderlichen Änderungen des Hausanschlusses gilt Ziffer 6. (Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV). Die Änderungen des Hausanschlusses gelten daher in diesem Fall als vom Kunden veranlasst. Die Gemeindewerke nehmen auf schriftlichen Antrag des Kunden den Anschluss wieder in Betrieb, wenn der stillgelegte Anschluss durch eine Fachfirma desinfiziert wurde sowie eine Hygienefreigabe durch das Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde vorgelegt wird. Die Kosten der Wiederinbetriebnahme trägt der Kunde.

21.3 Verlangt der Kunde die Stilllegung seines Hausanschlusses oder möchte er nicht mehr mit Wasser beliefert werden, so wird der Versorgungsvertrag durch die Bestätigung der Gemeindewerke einvernehmlich beendet. Die Möglichkeit der schriftlichen Kündigung nach § 32 Abs. 1 und 2 AVBWasserV bleibt unberührt.

21.4 Ist der Versorgungsvertrag beendet, sind die Gemeindewerke unter anderem zur Abtrennung der Hausanschlussleitung und zum Ausbau des Wasserzählers berechtigt. Die Kosten der Stilllegung trägt der Kunde.

21.5 Vor der erneuten Belieferung mit Wasser ist ein neuer Versorgungsvertrag zu schließen.

## **22. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV**

22.1 Bei der Einstellung der Versorgung sind den Gemeindewerken die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

22.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederaufnahmekosten abhängig gemacht.

22.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung für die Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, können die Gemeindewerke die dadurch entstehenden Kosten nach Aufwand berechnen und in Rechnung stellen.

## **23. Gerichtsstand gemäß 34 AVBWasserV und Erfüllungsort**

23.1 Es gilt die Gerichtsstandsvereinbarung gemäß § 34 AVBWasserV in dem dort geregelten Umfang.

23.2 Einheitlicher Erfüllungsort für die Pflichten der Vertragsparteien ist der Ort des Hausanschlusses.

## **24. Laufende Entgelte**

24.1 Die laufenden Entgelte für das von den Gemeindewerken gelieferte Wasser setzen sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Benutzungspreis. Die Benutzungspreise enthalten die Grundwasserentnahmeabgabe gemäß dem Wasserabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWAG), in der jeweils gültigen Fassung.

24.2 Der Grundpreis bestimmt sich nach der Nenndurchflussleistung der verwendeten Wasserzähler auf dem zu versorgenden Grundstück. Er ist im Preisblatt festgelegt. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird von den Gemeindewerken die Nenndurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

24.3 Der Benutzungspreis berechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme pro Kubikmeter. Er ist im Preisblatt festgelegt. Bei Grundstücken die keinen Wasserzähler haben, oder bei denen der Zähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder stehen geblieben ist, wird der Preis für die abgenommene Wassermenge pauschal berechnet. Bei Wohngrundstücken beträgt die Pauschale 4 m<sup>3</sup> pro Person und Monat. Bei sonstigen Grundstücken ist ein Pauschalbetrag in entsprechender Höhe, wie bei vergleichbaren Betrieben oder Einrichtungen, die über einen Wasserzähler verfügen, zu zahlen. Bei Gewerbebetrieben kann bei einer Jahresabnahmemenge von mindestens 15.000 m<sup>3</sup> ein Sondervertrag abgeschlossen werden.

24.4 Der Wasserverbrauch des Jahres, in dem ein Kundenwechsel vor sich geht, wird auf den bisherigen und den neuen Zahlungspflichtigen aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt anhand des Zählerstands zum Zeitpunkt des Wechsels, der den Gemeindewerken vom bisherigen und neuen Zahlungspflichtigen gemeinschaftlich mitzuteilen ist; die Gemeindewerke können von sich aus den Zähler ablesen und danach abrechnen. Ist der Zählerstand beim Wechsel nicht bekannt, erfolgt die Aufteilung nach der Zahl der Tage, die der bisherige und der neue Zahlungspflichtige die Wasserversorgungsanlage jeweils benutzen konnte; die Gemeindewerke können abweichend hiervon

eine Gewichtung vornehmen, wenn der Verbrauch jahreszeitbedingt oder aus anderen Gründen offensichtlich während der Benutzungszeit des bisherigen und des neuen Zahlungspflichtigen unterschiedlich hoch war.

24.5 Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers zahlungspflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Zahlungen. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Daneben ist auch derjenige Zahlungsschuldner, der tatsächlich Wasser aus den Versorgungsanlagen entnommen hat. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. Melden der bisherige und der neue Zahlungspflichtige einen Wechsel nicht unverzüglich und erlangen die Gemeindewerke auch nicht auf andere Weise hiervon Kenntnis, so sind beide Gesamtschuldner jeweils für die Zahlung der laufenden Entgelte vom Rechtsübergang bis zum Ende des Abrechnungszeitraums gem. Ziffer 17.

24.6 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die Fälle, in denen die Gemeindewerke besondere Verträge nach § 1 Abs. 2 oder 3 AVBWasserV abgeschlossen haben.

## **25. Umsatzsteuer**

Zu allen in diesen Ergänzenden Bedingungen und im Preisblatt festgelegten Entgelten, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzugerechnet.

## **26. Einbau elektronischer Wasserzähler**

26.1 Die Gemeindewerke sind berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul oder Internetanbindung zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Wasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

26.2 Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer,
- aktueller Zählerstand,
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre,
- Durchflusswerte,
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte und
- Betriebs- und Ausfallzeiten.

26.3 Die in einem elektronischen Wasserzähler gespeicherten Daten dürfen turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) nur soweit ausgelesen werden, wie dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung und Verarbeitung der gespeicherten Daten nicht zulässig. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Die Daten sind, soweit sie für die in Satz 2 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen.

## **27. Datenschutz und Datenverarbeitung**

27.1 Zur Ermittlung der Zahlungspflichten sowie zur Berechnung und Geltendmachung der Preise ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeindewerke zulässig. Die Gemeindewerke dürfen sich diese Daten auch von anderen Städten, Gemeinden, Ämtern sowie den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und vertragsgemäß weiterverarbeiten.

27.2 Soweit und solange die Gemeindewerke die Wasserversorgung selbst betreiben, sind sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

27.3 Soweit die Gemeindewerke sich bei der Wasserversorgung eines Dritten bedienen oder im Versorgungsgebiet die Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, sind die Gemeindewerke berechtigt, sich die zur Feststellung der Zahlungspflichten sowie zur Berechnung und Geltendmachung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten weiterzuverarbeiten.

27.4 Die Gemeindewerke sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kunden und von nach den Ziffern 28.1 bis 3 anfallenden Daten ein oder mehrere Verzeichnis/se der erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

27.5 Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2), in der jeweils gültigen Fassung.

### **28. Streitbeilegungsverfahren**

Die Gemeindewerke weisen darauf hin, dass sie nicht verpflichtet sind, bei Streitigkeiten aus dem Wasserversorgungsverhältnis oder über dessen Bestehen mit Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass sie nicht an einem solchen Verfahren teilnehmen.

### **29. Änderungen**

29.1 Diese Ergänzenden Bedingungen können durch die Gemeindewerke mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen dieser Ergänzenden Bedingungen werden mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung Inhalt des Vertrages.

29.2 Die Preise können durch die Gemeindewerke mit Wirkung für alle Kunden geändert werden. Mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung werden die Änderungen der Preise Inhalt des betroffenen Vertrages.

### **30. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV treten am 01.01.2024 in Kraft. Damit verlieren alle vorherigen Bedingungen ihre Gültigkeit.

Hohenwestedt, den 07.12.2023

Kay Fischer  
Geschäftsführer

